

# ZEICHENERKLÄRUNG:

# FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLÄCHEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (FREMDENPENSIONEN UND ERHOLUNGSSTÄTTEN SIND ZUGELASSEN).

SONDERBAUFLÄCHEN

GELTUNGSBEREICHGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ZU PFLANZENDE BÄUME ANZUPFLANZENDE FLÄCHE

UMSPANNSTATION

KANALISATION

SATTELDACH NEIGUNG SIEHE BES. FESTS.
DIE FIRSTRICHTUNG IST ENTSPRECHEND DER EINGETRAGENEN HAUSSYMBOLE.

VORHANDENE WOHNGERAUDE

## BESONDERE FESTSETZUNGEN

1. BEBAUUNG MIT HAUSTYPEN U+E

2.DACHNEIGUNG 28°-38° PFANNENZIEGEL ENGOBIERT

### 3. GARAGEN (Tektur vom 29.9.1983)

Garagenbauten sind grundsätzlich auf der im Plan mit C bezeichneten Stelle zulässig. Ausnahmsweise können Garagen auch in das Wohngebäude eingebaut oder mit Einverständnis des Nachbarn an anderer Stelle an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden; im letzteren Fall ist der Nachbar jedoch verpflichtet, seine Garage an gleicher Stelle zu errichten und in Traufhöhe, Form und Gestaltung der bestehenden Garage

Bei bergseitigen Garagen gilt insoweit Art. 7 Abs. 5 BayBO. bei den talseitigen Garagen wird die max. Traufhöhe an der Straßenseite auf 2,75 m (gemessen ab Oberkante Bordstein und Garageneinfahrtsmitte) festgesetzt, an der der Straße abgewandten Seite richtet sich die Traufhöhe nach den Geländever-Der Stauraum vor den Garagen sollte in der Regel 5 m nicht

4. AUSSER GARAGEN SIND KEINE NEBEN-

GEBÄUDE ZUGELASSEN. gestrichen Ziffer 4. wurde mit Beschluß v. 27.2.1992

aufgehoben. (Tektur v.27.2.1992)

PVC BESCHICHTETER GRÜNER MASCHEN-

DRAHTZAUN MIT HECKENBEPFLANZUNG.

LEISTENSTEIN IST ZUGELASSEN

### 6. GRENZABSTAND:

DIE ABSTANDSREGELUNG ERFOLGT NACH DER BayBO, SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FEST-GELEGT IST. (Tektur vom 27.1.1977)

Bei geplanten Doppelhäusern, bei denen die beiden Grundstücksbreiten ausreichend sind, je ein Einzelhaus mit den gem. Art. 6 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen zu erstellen, werden Einzelhäuser zugelassen sind und sich verpflichten, je ein freistehendes Einzel-

haus zu errichten. (Tektur vom 7. August 1980) Abstand der talseitigen Wohngebäude zur Straße (Tektur vom 29.9.1983 Bei den talseitigen Wohngebäuden können die Abstände zur Straße so verringert werden, daß ein Mindestabstand von 3 m eingehalten



ANDERUNK DES BEBAUUNGSPLANES

# SULZBACH a.M.

ORTSTEIL SODEN OBER DER BERGSTRASSE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- DER GEMEINDERAT HAT MIT BE-PLANES WURDE MIT DER BE- SCHLUSS VOM 3. 10.1974 DIESEN GRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6
B BAU G VOM 2217.1974 B BAU G BESCHLOSSEN. BIS 23,8,1974 OFFENTL AUSGEL

din DEN 23. 7. 1974 Sulzbach a. Main DEN 10.10, 1974

DAS LANDRATSAMT MILTEN- DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT BERG HAT DIESEN BEBAUUNGS- DEM TAGE DER BEKANNTMACH

PLAN MIT ENTSCHLIESSUNG UNG GEM. § 12 B BAUG, DAS VOM 6. 11. 1974 NR 41-610-1044P IST AM 15.11.1974 RECHTSVER-Obernburg DEN 6. 11.1974 | ulzbach a. Main DEN 18. 12, 1974

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBORO

ARCHITEKT W. SCHLAUERSBACH - DIPL. ING. D. SCHLAUERSBACH 8750 ASCHAFFENBURG ELISENSTRASSE 7

APRIL 1974

ASCHAFFENBURG IM OKTOBER 1972 GEZEICHNET: WENIGH. GEANDERT

APRIL 1973 JULI 1973 FEBRUAR, 1974